

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 30. November** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2022	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung 01-8-1-I, 01-8-2-I	658
8.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-B	661
22.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	663
27.10.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe und der Bestattungsverordnung 2122-5-G, 2127-1-1-G	664
27.10.2022	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	666
11.11.2022	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	667

01-8-1-I, 01-8-2-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem
Land Niedersachsen zur
Änderung der Staatsverträge über die
Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur
Bayerischen Architektenversorgung**

vom 27. Oktober 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2022 (Drs. 18/24479) dem am 8. April 2022 und 3. Mai 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. Oktober 2022

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die
Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur
Bayerischen Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Wirtschaftsminister,

schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des
Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen
über die Einbeziehung der angestellten und
baugewerblich tätigen Architekten des
Landes Niedersachsen in die
Bayerische Architektenversorgung**

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBl. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrags vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Nach Art. 2 wird der folgende Art. 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Übergangsbestimmungen

¹Für Personen, die bis zum Stichtag nach Satz 5 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach Artikel 1 Abs. 2 in der bis zum Stichtag nach Satz 5 geltenden Fassung schriftlich mitgeteilt haben, sind für Beginn, Fortführung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung weiterhin die für Absolventen geltenden Regelungen des § 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz. Nr. 50, Nds. MBl. S. 1000), zuletzt

geändert durch Satzung vom 12. November 2021 (StAnz. Nr. 47, Nds. MBl. S. 1736), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. ²Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. ³Sofern am Stichtag nach Satz 5 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG vorliegt oder eine solche danach erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags für Juniormitglieder fortgesetzt. ⁴Die am Stichtag nach Satz 5 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden mit Wirkung zu diesem Stichtag Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung. ⁵Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022.“

Artikel 2

**Änderung des
Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über
die Zugehörigkeit der freischaffenden
(freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des
Landes Niedersachsen zur
Bayerischen Architektenversorgung**

Art. 9 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Datenübermittlung

¹Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der Architektenliste und der Liste der Juniormitglieder die Neueintragenen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Begründung, Feststellung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Zum Zweck der Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft der zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen übermittelt die Architektenkammer Niedersachsen der Bayerischen Architektenversorgung die hierfür erforderlichen Daten der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Personen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 8. April 2022

Für den Freistaat Bayern

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

**Der Staatsminister
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n

Hannover, den 3. Mai 2022

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Wirtschaftsminister

Dr. Bernd A l t h u s m a n n